



Pressemitteilung

Seite 1 von 2

Beschaffung digitaler Funkgeräte: Vergabesenat verwirft sofortige Beschwerde

01.12.2023

Der Vergabesenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat in seiner heute verkündeten Entscheidung die sofortige Beschwerde der Thales Deutschland GmbH gegen den Beschluss der 2. Vergabekammer des Bundes (VK 2 – 116/22 VS NfD) als unzulässig verworfen, weil die Beschwerde nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Notfrist von 2 Wochen eingelegt worden ist.

Christina Klein Reesink
Richterin am
Oberlandesgericht
Pressedezernentin
Tel. 0211 4971-411
Fax 0211 4971-641
pressestelle@olg-duesseldorf.nrw.de

Zur Begründung führt der Vergabesenat aus, der Lauf der Frist sei nicht erst mit Unterzeichnung des Empfangsbekennnisses durch den bevollmächtigten Rechtsanwalt in Gang gesetzt worden, sondern bereits zu dem Zeitpunkt, als er den in der Kanzlei eingegangenen Beschluss an die Mandantschaft weitergeleitet habe.

www.olg-duesseldorf.nrw.de

Die sofortige Beschwerde hätte aber, so der Vergabesenat in seiner weiteren Begründung, auch im Falle ihrer Zulässigkeit keine Aussicht auf Erfolg gehabt. Die Bundesrepublik Deutschland habe zu Recht die Voraussetzungen der in § 107 Abs. 3 Satz 2 GWB geregelten Bereichsausnahme vom Kartellvergaberecht bejaht, nachdem sich die Gesamtsituation für die Beschaffung eines digitalen Führungsfunksystems für die Bundeswehr durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine verändert habe. Sie sei daher berechtigt gewesen, die Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG ohne Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens unmittelbar mit der Lieferung digitaler Funkgeräte zu beauftragen, um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu wahren.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

Aktenzeichen: VII Verg 22/23

Christina Klein Reesink
Pressedezernentin

Cecilienallee 3
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 4971-0



§ 107 GWB

(1) [...]

(2) Dieser Teil ist ferner nicht auf öffentliche Aufträge und Konzessionen anzuwenden,

1. bei denen die Anwendung dieses Teils den Auftraggeber dazu zwingen würde, im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder der Auftragsausführung Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seiner Ansicht nach wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union widerspricht, oder

2. die dem Anwendungsbereich des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen.

Wesentliche Sicherheitsinteressen im Sinne des Artikels 346 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union können insbesondere berührt sein, wenn der öffentliche Auftrag oder die Konzession verteidigungsindustrielle Schlüsseltechnologien betrifft. 3 Ferner können im Fall des Satzes 1 Nummer 1 wesentliche Sicherheitsinteressen im Sinne des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union insbesondere berührt sein, wenn der öffentliche Auftrag oder die Konzession

1. sicherheitsindustrielle Schlüsseltechnologien betreffen oder

2. Leistungen betreffen, die

a) für den Grenzschutz, die Bekämpfung des Terrorismus oder der organisierten Kriminalität oder für verdeckte Tätigkeiten der Polizei oder der Sicherheitskräfte bestimmt sind, oder

b) Verschlüsselung betreffen

und soweit ein besonders hohes Maß an Vertraulichkeit erforderlich ist.

(§ 107 GWB in der Fassung vom 25.3.2020)